

sicht sei, musikalische Künstler, überhaupt solche Musici, welche einen gehörigen Erwerb oder dessen Präsumtion für sich hätten, von der Concession der Kreisdirectionen abhängig zu machen und sie entgegengesetzten Falls wie Vagabonden zu behandeln. Vielmehr wären unter den „Musikanten“ hier lediglich solche zu verstehen, die das Musiciren nur als Prätext gebrauchten, im Grunde aber den wirklichen Bettlern angehörten. Wegen der übrigen bewende es bei der Concessionirung der Ortsobrigkeit.

Hat man nun auch nach dieser Erläuterung, um den Zweck der §. nicht zu vereiteln, keine Abänderung desselben vorgeschlagen, vielmehr

dessen unveränderte Annahme anzurathen; so hält man es doch zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse für sachgemäß:

in der künftigen ständischen Schrift auf die von dem Herrn königl. Commissar gegebene Erläuterung Beziehung zu nehmen und die Voraussetzung auszusprechen, daß in Gemäßheit gedachter Erläuterung unter „Musikanten“ hier nur solche Personen würden verstanden werden, welche den Bettlern wirklich angehörten und das Musiciren nur als Prätext gebrauchten.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser §. 108, jedoch hat sie angerathen, die in ihrem Gutachten angegebene Voraussetzung in der ständischen Schrift auszusprechen, und ich frage die Kammer: ob sie die §. annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Und nun frage ich: ob sie diese Voraussetzung in der ständischen Schrift aussprechen wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 109 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 938) bemerkt die Deputation:

Man fand den Schlusssatz dieser §., nach welchem alle unbefugte Hausirer nicht bloß in Gemäßheit der Hausirverbote bestraft, sondern zugleich auch als Vagabonden und Bettler angesehen werden sollen, in der jenseitigen Kammer zu hart und lehnte daher die ganze §. ab.

Da die Deputation gleicher Ansicht ist, so stellt sie den Antrag:

der §. 109 gleichfalls die Genehmigung zu versagen.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat diese §. 109 abgelehnt, und unsere Deputation rath uns dasselbe an. Stimmt die Kammer ihr bei? — Es wird einhellig beigestimmt. —

Referent Todt: Zu §. 110 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 939) hat die Deputation nichts bemerkt.

Abg. Wieland: Ich wünsche eine kleine Redactionsveränderung, daß nämlich das Wort „Präventivmaßregeln“ in ein deutsches verwandelt werde. Die Armenordnung soll ein Katechismus werden für Gemeinderäthe und Vorstände, und da wünschte ich, daß bei der Redaction fremde Ausdrücke vermieden würden, und für „Präventivmaßregeln“ „Vorkehrungsmaßregeln“ oder „vorkehrende Maßregeln“ gesetzt werde.

Präsident D. Haase: Da diese §. in das Gebiet der Verordnung gehört, so wird diese Bemerkung in das Protokoll niedergelegt werden. Ist die Kammer mit §. 110 einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 111 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 939) bemerkt das Deputationsgutachten:

Ist von der ersten Kammer eine kleine Fassungsveränderung vorgenommen worden, um die darin aufgestellten drei Kategorien von Bettlern der größeren Deutlichkeit halber mehr von einander zu sondern. Man hat dies durch das Wort „oder“ bewerkstelligt und den Eingang der §. also gefaßt:

„In erster Beziehung ist

a) von der Landespolizei auf die ausländischen, oder im Lande vagabondirenden, oder auslaufenden, die benachbarten Ortschaften belästigenden Bettler etc.“

Die Deputation rath an, auch hierin der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 111 in der von der Deputation vorgeschlagenen und von der ersten Kammer beschlossenen Fassung an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Bei §. 112 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 940) ist von der Deputation nichts erinnert worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 112 an? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Todt: Zu §. 113 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 940) hat die Deputation ebenfalls nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 113 an? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Todt: Zu §. 114 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 940) lautet das Deputationsgutachten:

Die erste Kammer hat bei §. 114 folgende Abänderungen beschlossen und Erläuterungen gemacht:

1) Da körperliche Züchtigung theils aus Rücksichten gegen die körperliche Beschaffenheit, theils aus anderen Gründen nicht füglich gegen alle ausländische Grenzbettler in Anwendung zu bringen sei, so soll der Satz in Zeile 7 von den Worten an: „Hier sind dieselben etc.“ folgende Fassung erhalten:

„Hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, das erste Mal mit einer der in §. 122 unter 1 bis 3 bestimmten Strafen wohlweise zu belegen und im Wiederholungsfall nach Befinden in ein Correctionshaus zu schaffen.“

Die Majorität der Deputation findet diese Abänderung aus den angedeuteten Gründen sehr sachgemäß und bevormortet daher

deren Genehmigung.

Die Minorität wird sich bei §. 122 gegen die dort sub 3